

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 23. Januar 1891.)

Mit Note vom 17. Januar 1891 hat die französische Botschaft den schweizerisch-französischen Handelsvertrag vom 23. Februar 1882 gemäß Art. 27 des genannten Vertrages gekündigt.

(Vom 27. Januar 1891.)

Der Bundesrath hat den Rekurs des Herrn Anton Wasmer-Iten, im Dorf in Zug, gegen die Schlußnahme der Regierung von Zug betreffend Verweigerung eines Wirthschaftspatentes, gestützt auf folgende Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

a. Ueber die Kompetenzfrage.

Der Bundesrath hat seit dem Inkrafttreten der Revision des Art. 31 der Bundesverfassung (22. Dezember 1885) wiederholt erklärt, daß das Prinzip der Gewerbefreiheit auch in Hinsicht auf das Wirthschaftswesen noch zu Recht bestehe, wenn schon dasselbe durch die genannte Revision in erheblichem Maße eingeschränkt worden ist.

Der Standpunkt des Bundesrathes ist von der Bundesversammlung gebilligt worden.

Es ist daher auch im vorliegenden Falle die Rekursache vom Bundesrathe in materielle Behandlung zu ziehen.

(Vergl. Bundesbl. 1886, Bd. I, S. 935, 936; 1890, Bd. I, S. 374; 1890, Bd. III, S. 1152.)

(Vergl. ferner: Uebersicht der Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung, ordentliche Wintersession 1890, Traktanden Nr. 17 und 18, im Bundesbl. Nr. 2 vom 14. Januar 1891.)

b. Ueber die Sache selbst.

1. Nachdem das Bundesgericht im Jahre 1889 in zwei Entscheidungen (s. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. XV, S. 157 ff.) erkannt hat, daß die vor dem 22. Dezember 1885 erlassenen kantonalen Gesetze, welche die Bewilligung zur Errichtung von Wirthschaften vom öffentlichen Bedürfnisse abhängig machten, weil mit Art. 31 der Bundesverfassung

von 1874 nicht vereinbar, mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung aufgehoben wurden, und daß daher diejenigen Kantone, welche in Anwendung des im Jahre 1885 revidirten Art. 31 der Bundesverfassung dem Inhalte des frühern Gesetzes von Neuem Gesetzeskraft verleihen wollen, dies nur durch einen neuen gesetzgeberischen Erlaß bewerkstelligen können, wird es auch den Behörden des Kantons Zug nicht mehr zustehen, den § 6 des dortigen Wirthschaftsgesetzes vom 11. Dezember 1882 unter dem Gesichtspunkte des Bedürfnisses zur Begründung von Verweigerungen oder Entziehungen von Wirthschaftspatenten anzurufen.

Dagegen war es den Kantonen auch unter der Herrschaft des Art. 31 der Bundesverfassung von 1874 nicht verwehrt, Wirthschaftspatente aus sittenpolizeilichen Gründen zu verweigern oder zu entziehen, und ebenso wurde ihr Recht, auf Häuser, welche längere Zeit in üblem Rufe gestanden haben, eine Wirthschaftsbewilligung zu verweigern, von den Bundesbehörden stetsfort anerkannt.

In den beiden letztangeführten Beziehungen kann daher die Rechtskraft des kantonalen Wirthschaftsgesetzes von Zug (§§ 6 und 8) nicht in Zweifel gezogen werden.

2. Im Rekursfalle hat die Regierung des Kantons Zug, in Anlehnung an das Gutachten des Einwohnerrathes der Stadt Zug und gestützt auf das durch die Stadtbehörde festgestellte Sachverhältniß, von den allegirten kantonalgesetzlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht. Ihre Schlußnahme ist demnach, weil mit dem Bundesrechte nicht im Widerspruche stehend, von der Bundesbehörde nicht zu beanstanden.

Durch Erkenntnisse vom 1. und 22. September 1890 wurde Frau Eugenie Weber geb. Frey, von Menzikon (Aargau), in Luzern, mit ihrem Gesuche um Bewilligung der Ausübung des Realwirthschafts „zur goldenen Traube“ in Luzern vom dortigen Regierungsrathe abgewiesen.

Als entscheidend hat die kantonale Regierungsbehörde in ihrem zweiten Erkenntnisse folgende Gründe festgehalten:

1. Frau Weber besitze die in § 15 des kantonalen Wirthsgesetzes vorgeschriebenen persönlichen Requisite nicht in hinlänglichem Maße.
2. Dieselbe lebe mit ihrem falliten Ehemanne in gemeinschaftlichem Haushalte, weshalb ihr zufolge Art. 16, Absatz 2 des Wirthsgesetzes kein Patent ertheilt werden könne.

Der Bundesrath hat den gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs, gestützt auf die Erwägung abgewiesen, daß die thatsächlichen Verhältnisse nach Maßgabe der Akten die Anwendung von § 15, Absatz 2 und § 16, Absatz 2 des luzernischen Wirthsgesetzes vom 22. November 1883 im Sinne des Regierungsbeschlusses vollauf rechtfertigen.

(Vom 30. Januar 1891.)

Mit Eingabe d. d. 18. Januar 1891 betreffend das tessinische Regierungsdekret, durch welches festgesetzt wurde, daß bei den von der Gemeindeversammlung zu Stabio am 25. Januar zu treffenden Wahlen hinsichtlich der Stimmberechtigung die Normen der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1890 für die Wahl des Verfassungsrathes anwendbar seien, verlangt Herr Cesare Mola, von Stabio, daß vom Bundesrath im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses die Aufhebung des genannten Regierungsdekretes angeordnet und verfügt werde, daß für die Gemeindewahlen vom 25. Januar das nach den Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes vom 13. Juni 1854 aufgestellte Stimmregister zu gelten habe.

Nach Einsicht der Vernehmlassung des tessinischen Staatsrathes vom 23. Januar, in Bern angekommen am 25. d. M., wird dem Rekurrenten erwidert, der Bundesrath sei nicht in der Lage, aus andern Gründen in kantonalen und kommunalen Wahlsachen zu interveniren, als wenn das verfassungs- und gesetzmäßige Stimmrecht der Bürger durch kantonale Vorschriften oder Verfügungen beeinträchtigt werden wolle oder thatsächlich verletzt worden sei, oder wenn der Wahlakt in einer Weise vor sich gegangen, daß das Ergebnis nicht als der wahre Ausdruck des Willens der Wähler angesehen werden könne.

Durch die Anbringen der Rekursschrift seien die Voraussetzungen des bundesbehördlichen Einschreitens nicht in einer Weise dargethan worden, daß irgend welche Dringlichkeitsmaßnahme des Bundesrathes gerechtfertigt gewesen wäre. Es sei daher der Rekurs dem tessinischen Staatsrathe zur Vernehmlassung übermittelt worden. Diese Vernehmlassung, obgleich vom 23. datirt, sei erst am 25. Januar in Bern eingetroffen und deren Inhalt laute derart, daß der Bundesrath von weitem Schritten seinerseits absehe, sofern der Rekurrent seine Beschwerde, nunmehr gegenüber der stattgehabten Wahlverhandlung vom 25. Januar, nicht festhalte, bzw. erneuere.

Herr Domenico Fugazza von Curio verlangt mit Eingabe an den Bundesrath vom 20. Januar 1891 die Einschreibung von neun Bürgern (5 Namens Andina und 4 Namens Morandi) im Stimmregister von Curio.

Der Staatsrath des Kantons Tessin bemerkt in seiner Vernehmlassungsschrift vom 23. Januar, daß der Rekurrent nicht befugt sei, die Einschreibung von Bürgern zu verlangen, indem das Gesetz vom 5. Dezember 1890 nur dem vom Stimmregister Ausgeschlossenen oder seinem Vollmachtträger das Recht eingeräumt habe, zum Zwecke der Einschreibung den Rekursweg zu betreten.

Der Staatsrath bemerkt ferner, daß er nicht in die Lage versetzt worden sei, bezüglich der 5 Andina irgendwelchen Beschluß zu fassen; die Bundesbehörde trete aber regelmäßig auf Rekursbeschwerden erst nach Erschöpfung der kantonalen Instanzen ein.

In Bezug auf die 4 Morandi rechtfertigt der Staatsrath materiell die von ihm verfügte Ausschließung vom Stimmregister.

Der Bundesrath hat, in Erwägung, daß nach dem in casu anwendbaren kantonalen Gesetze vom 5. Dezember 1890 ein Rekurs, welcher bezweckt, die Einschreibung eines Bürgers im Stimmregister zu bewirken, nur von dem Bürger eingereicht werden kann, der eingeschrieben werden will, oder von dessen Vollmachtträger; daß diese Bestimmung gegen keine bundesrechtliche Vorschrift verstößt; daß der Rekurrent in keiner Weise sich legitimirt hat, für die Bürger, deren Einschreibung er verlangt, zu handeln, ja, nicht einmal behauptet, in deren Namen und Vollmacht zu handeln, beschlossen: Es wird in den Rekurs des Herrn Domenico Fugazza materiell nicht eingetreten.

Mit Note vom 27. Januar machte das k. spanische Konsulat in Genf die Anzeige, daß die k. spanische Regierung den unterm 14. März 1883 zwischen der Schweiz und dem Königreich Spanien abgeschlossenen Handelsvertrag künde, so daß derselbe am 1. Februar 1892 außer Kraft und Wirksamkeit trete.

An neue Aufforstungen und Verbauungen im Kanton Tessin werden vom Bundesrath Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 101,703. 02 aus der Bundeskasse und Fr. 8615. 71 aus der Hilfsmillion zugesichert.

Auf die Anfrage einer Kantonsregierung erklärt der Bundesrath: „Die Erdarbeiten, welche in Ausgrabung von Fundamenten und Kellern etc. bestehen, fallen unter die Kategorie derjenigen Arbeiten, welche mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehen und sind gleich diesem den Bestimmungen des erweiterten Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 (Amtl. Samml. n. F. X, 196) unterstellt, so daß auf einen bei diesen Arbeiten zugestossenen Unfall die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden.“

Die Erneuerungswahlen der Beamten der Oberpostdirektion und der Kreispostdirektoren finden nach den Anträgen des Post- und Eisenbahndepartements statt.

(Vom 3. Februar 1891.)

Es sind folgende Handelsverträge gekündigt worden:

- Der schweizerisch-deutsche Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 (Amtl. Samml. n. F. V, 458), sowie der dazu gehörige Zusatzvertrag vom 11. November 1888 (Amtl. Samml. n. F. X, 825).
 - Der schweizerisch-österreichische Handelsvertrag vom 23. November 1888 (Amtl. Samml. n. F. X, 834).
 - Der schweizerisch-portugiesische Handelsvertrag vom 6. Dezember 1873 (Amtl. Samml. n. F. II, 328).
-

Dem zum Konsularagenten der Vereinigten Staaten Amerika's in Aarau ernannten Herrn Remigius Sauerländer von Aarau wird das eidgenössische Exequatur ertheilt.

Die dermaligen Beamten und Angestellten der Bundeskanzlei und des Departements des Innern, d. h. des Centralbüreau's, der Bauabtheilung, des Bundesarchivs und des eidgenössischen statistischen Bureau's, sowie die Beamten des Industrie- und Landwirthschaftsdepartements, Abtheilung Industrie und Landwirthschaft, werden auf die neue Amtsdauer vom 1. April 1891 bis 31. März 1894 in ihren Stellen bestätigt.

Das vom Militärdepartement vorgelegte Schultableau pro 1891 wird genehmigt. Das Militärdepartement erhält die Ermächtigung, kleinere Abänderungen, die im Laufe des Jahres nöthig werden, von sich aus vorzunehmen.

Zu dem gegenwärtigen Tableau ist zu bemerken:

1. Für die zum Wiederholungskurs einberufenen Truppeneinheiten der Infanterie der III. und V., IV. und VII. Armeedivision sind viertägige Cadres- und vierzehntägige Mannschaftskurse vorgesehen. Die Cadresvorkurse sind nothwendig, weil die Cadres vor dem Einrücken der Mannschaft mit den Bestimmungen des neuen Exerzirreglementes für die schweizerische Infanterie und bei der III. und V. Division auch mit dem neuen Gewehr vertraut gemacht werden müssen.

2. Bei den Einheiten der Infanterie der III. und V. Division wird zu den diesjährigen Wiederholungskursen der älteste Jahrgang nicht einberufen, dafür haben aber sämtliche diesjährigen Rekruten einzurücken.

Die beiden Divisionen III und V sollen im laufenden Jahre mit dem neuen Gewehre bewaffnet werden, der älteste, im Dezember nächsthin in die Landwehr übertretende Jahrgang soll s. Z. mit der Landwehr die neue Waffe erhalten.

3. Für den Fall, als die Neubewaffnung bei der III. und V. Division im Jahre 1891 sich vollständig durchführen läßt, wird es nothwendig werden, im Laufe des kommenden Herbstes die Bataillone 28, 29 und 30, welche ihren diesjährigen Wiederholungskurs als Okkupationstruppe im Tessin bereits bestanden haben, nochmals für einige Tage in Dienst einzuberufen, damit auch der Mannschaft dieser Einheiten das neue Gewehr ausgehändigt und so die Munitionseinheit innerhalb der ganzen Division hergestellt werden kann.

Das allgemeine Bauprojekt für die Sektion Riesbach-Meilen der rechtsufrigen Zürichseebahn wird unter einigen Bedingungen genehmigt.

Den Kantonen, welche pro 1890 Auslagen zur Förderung der Hagelversicherung gemacht haben, wird das Maximum des in Ziffer 5 des Bundesrathsbeschlusses vom 8. April 1890 vorgesehenen Bundesbeitrages verabfolgt, d. h. die Hälfte der von denselben für Beiträge

an die Prämienzahlungen der Versicherten, sowie für Deckung der Policekosten verausgabten Beträge, nämlich: Zürich Fr. 3692. 27, Bern Fr. 11,325. 76, Luzern Fr. 6748. 36, Obwalden Fr. 248. 88, Zug Fr. 290. 67, Freiburg Fr. 169. 95, Solothurn Fr. 1353. 18, Baselland Fr. 499. 70, Schaffhausen Fr. 1261. 67, St. Gallen Fr. 1047. 42, Thurgau Fr. 1946. 80, zusammen Fr. 28,263. 66.

Den Eingaben einer Anzahl Bezirksversammlungen von Mitgliedern der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft, dahin gehend, es möchten Ziffer 1 und 2 des vorstehend genannten Bundesrathsbeschlusses aufgehoben werden, kann keine Folge gegeben werden.

Wahlen.

Post- und Eisenbahndepartement.

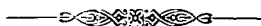
(Vom 30. Januar 1891.)

Postkommiss in Buchs- Bahnhof:	Herr Martin Lorez, von Hinterrhein (Graubünden), Postaspirant in Samaden.
Postkommiss in Herisau:	„ Ernst Emil Heim, von Gais (Appenzell), Postaspirant in Huttwil (Bern).
Posthalter in Trogen:	„ Johannes Bänziger, von Reute (Appenzell), Buchhalter in Heiden.

(Vom 3. Februar 1891.)

Postkommiss in Olten:	Herr Hermann Hug, von Schwaderloch (Aargau), Postaspirant in Wohlen (Aargau).
„ „ Basel:	„ Rudolf Hirt, von Messen (Solothurn), Postaspirant in Basel.
„ „ Wald (Zürich):	„ Albert Vontobel, Postgehilfe, von und in Wald.

Postkommiss in Amrisweil:	„	Ulrich Würmli, von Hemmersweil (Thurgau), Postkommiss in Loole.
„ „ Pruntrut:	„	Alcide Ruedin, Sohn, von Cressier (Neuenburg), Postaspirant in Cernier.
„ „ „	„	Eduard Schwab, von Kerzers (Freiburg), Postaspirant in Pruntrut.
„ „ „	„	Hans Keller, von Biel (Bern), Postaspirant in Pruntrut.
Telegraphist in Riesbach:	Frau	Lucia Kohler-Davatz, von Pfäfers, in Zürich.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1891
Date	
Data	
Seite	211-218
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 128

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.